

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
4/1977/P
30.06.1977

des Vorstandes des SPD-Unterbezirks L,
vertreten durch den stellv. Vorsitzenden S aus L

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

P aus L

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigetreten: SPD-Ortsverein L-O,
vertreten durch F aus L

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 30. Juni 1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen, da nach § 26 Abs.
2 der Schiedsordnung keine Berufung zur
Bundesschiedskommission möglich ist.

Gründe

Die Bezirksschiedskommission M hat als Berufungsinstanz entschieden und nicht auf eine
der im § 26 Abs. 2 Schiedsordnung aufgeführten Sanktionen erkannt, sondern bestimmte
Funktionen dem Antragsgegner erhalten.